

Gemeinderatsausschuß für
Integration, Frauenfragen,
Konsumentenschutz und Personal
eingelangt am: 2. JULI 2015
AZ:

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Mag^a. Nicole Berger-Krotsch, Silvia Rubik, Safak Akcay, Franz Ekkamp, Christian Hursky, Anica Matzka-Dojder, Godwin Schuster, Dr. Kurt Stürzenbecher und GenossInnen (SPÖ), sowie David Ellensohn und FreundInnen (GRÜNE)

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (38. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (49. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (46. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (26. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (6. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (9. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998), das Wiener Personalvertretungsgesetz (22. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Gesetz LGBl. Nr. 14/2015 geändert werden sowie das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2015), eingebracht in der Sitzung des Ausschusses für Integration, Frauenfragen, KonsumentInnenschutz und Personal am 2. Juli 2015 zu Post Nr. 1 der Tagesordnung

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich hinsichtlich der Frühkarenz an dem für die Bediensteten des Bundes geregelten Anspruch auf „Frühkarenzurlaub“, welcher jedoch Pflegeeltern, die keine Adoption in Aussicht nehmen (können), nicht berücksichtigt. Um einen Anreiz für Pflegeeltern zu schaffen und Bedienstete der Gemeinde Wien, welche ein Pflegekind übernehmen, bei dieser wichtigen und herausfordernden Aufgabe zu unterstützen, soll der Anspruch auf Frühkarenz entsprechend erweitert werden. In Anlehnung an die zur Elternkarenz und Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes bestehenden Regelungen soll dieser Anspruch nun sowohl für Pflegekinder als auch im Zusammenhang mit einer Adoption bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres gelten.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (38. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (49. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (46. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (26. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (6. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (9. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998), das Wiener Personalvertretungsgesetz (22. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) und das Gesetz LGBl. Nr. 14/2015 geändert werden sowie das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergartenpädagogen/Kindergartenpädagoginnen und Hortpädagogen/Hortpädagoginnen aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2015), wird wie folgt geändert:

1. In Art. I Z 7 wird in § 53c der Abs. 3 durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) Einem Beamten, der ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf sein Ansuchen eine Frühkarenz im Ausmaß von mindestens einer Woche bis zu höchstens vier Wochen zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.“

2. In Art. III Z 7 wird in § 31c der Abs. 3 durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) Einem Vertragsbediensteten, der ein Kind, welches das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen hat und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist auf sein Ansuchen eine Frühkarenz im Ausmaß von mindestens einer Woche bis zu höchstens vier Wochen zu gewähren. Die Frühkarenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.“

Wien, am 1. Juli 2015

Heide Berger-Krolo

Pauli Knie

Kurt Gluscha

Ell. Amg

C. Mundy

DDd

Arund

A

Heide Berger-Krolo